



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Notiz.

Die Reorganisation der preußischen Landratsämter. Bei der Erörterung der Frage, ob die Landratsämter in ihrer jetzigen Gestalt noch imstande sind, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, kann wohl als unumstößliche Thatsache hingestellt werden, daß kaum ein anderes Amt im preußischen Staate im Laufe der Zeit so sehr an Umfang der Geschäfte und an Bedeutung gewonnen hat, wie das der Landräte. Es gilt diese Thatsache speziell für die Kreisordnungsprovinzen, in denen das Amt des Landrates durch die Einführung der Selbst-, namentlich der Kreisaußschußverwaltung eher an Komplizirtheit und Überlastung zugenommen als abgenommen hat. Aber auch die erhöhte Thätigkeit auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete innerhalb des Rahmens der allgemeinen Landesverwaltung hat dazu beigetragen, daß die Landratsgeschäfte quantitativ und qualitativ eine ganz ungeahnte Vergrößerung erfahren haben; und alles dies ist umso wichtiger, als in dem Landrat das ausführende und damit in gewisser Weise das wichtigste Organ für alle Maßregeln, die vom Gesetzgeber im Interesse der Allgemeinheit, zum öffentlichen Nutzen und Wohl getroffen werden, zu sehen ist. Ohne irgendwie kleinlich zu werden und ohne dem Nummertöten irgendeinen sonstigen Wert beizumessen, muß doch hervorgehoben werden, daß die Höhe der Journalnummern sämtlicher vom Landrate zu bearbeitenden Sachen bei den kleinern Landratsämtern fast 17 000 im letzten Geschäftsjahre betrug. Auf wie hoch muß sich diese Zahl aber in dem Umfange und der Einwohnerzahl nach bedeutend größern Landratsämtern steigern! Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Landrat in der Regel zwei doch mit nicht unerheblichen Beträgen arbeitende Klassen, die Kreiskommunal- und die Kreisparkasse, unmittelbar zu leiten, die dritte, die Kreiskasse, aber zu beaufsichtigen hat. Es kommt ferner bei diesem Punkte noch erschwerend hinzu, daß das Landratsamt ein univierselles ist, und daß daher von dem Landrate erfordert wird, daß er auf allen Gebieten fest im Sattel sitze, wodurch immerhin für die Erledigung der Geschäfte oft eine durch die Informirung notwendige Verlangsamung herbeigeführt wird. Wie einfach klingt es, wenn es in § 76 der Kreisordnung heißt: „Der Landrat führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung,“ und doch wie ernst und inhaltreich erscheint diese Bestimmung, wenn zu ihr gewissermaßen als Ausführung die wohl wenig gelesenen §§ 33 flg. der vorzüglichen Instruktion für die Landräte vom 31. Dezember 1816 verglichen werden. Je ernster und tiefer aber die Aufgaben des Landrats aufgefaßt werden, je mehr das Bestreben vorhanden ist, der fortwährend fortschreitenden Entwicklung auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Gewerbe, der Landwirtschaft und der materiell zur Hebung des Volkswohlstandes dienenden Maßregeln Herr zu bleiben, umso dringender und immer von neuem tritt die Frage wieder auf: „Ist die Organisation des Landratsamtes noch eine richtige und zeitgemäße?“

Nach praktischen Erfahrungen muß diese Frage verneint und es muß einfach gesagt werden, daß, wenn die Landräte bisher ihrer verantwortungs- und arbeitsvollen Ämter zur Zufriedenheit gewartet und die Geschäfte prompt und sachgemäß erledigt haben, es dem Vorhandensein des altpreussischen Beamtenpflichtgefühls,

das mit Aufbietung aller Kräfte die amtlichen Anforderungen zu erfüllen sucht, aber nichts weiterem zuzuschreiben ist. Wenn Tag für Tag mindestens eine acht- und neunstündige Arbeit im Bureau erforderlich ist, um nur die sogenannten laufenden Geschäfte abzuwickeln, so kann gegenüber den viel dringenderen, nicht laufenden, sondern aus der Initiative des Landrates hervorgehenden Geschäften, seinen so notwendigen, so oft als möglich zu leistenden Reisen in den Kreis gegenüber wohl konstatiert werden, daß die Landräte in der That überbürdet sind. Wie ist dem abzuhelpen, wenn das Institut der Landräte schließlich nicht selbst Schaden nehmen soll?

Es wäre dies erstens möglich durch Abnahme von Materien, wie dies anscheinend in der Einführung von Steuerdirektoren bei der letzten Vorlage der Staatsregierung betreffend die Reform der Personalsteuer einen Vorläufer gefunden hat. Dieser Weg dürfte aber doch nicht für den richtigen zu halten sein. Das Landratsamt, ein echt preußisches, aus dem Geiste des preußischen Staates entsprungenes und sonst nirgends in dieser Form eingeführtes Amt, verdankt gerade das, was es geworden, dem schon oben hervorgehobenen Charakter der Universalität. Insbesondere würde die Steuereinschätzung, soviel Odium sie auch sonst mit sich führt, mit den mit ihr verbundenen Einblicken in die mannichartigsten Lebens- und Erwerbsverhältnisse dem Landrate nicht zu entziehen sein. Aber es dürften überhaupt nur wenige Gegenstände aus der Verwaltung zu finden sein, die den Landräten genommen werden könnten. Unter anderm wäre vielleicht eine Erleichterung in den Kreisassistenten Revisionen, Bescheinigungen etc., einem andern Beamten übertragen und dem Landrate nur die allgemeine Direktive und Aufsicht gelassen würden.

Es könnte zweitens eine Erleichterung des Landratsamtes durch eine Teilung von Kreisen geschehen, wie dies ja bereits mehrfach und noch vor kurzem durch Teilung des Bochumer Kreises erfolgt ist. Dieser Weg ist ein durchaus richtiger, indem im Interesse der Intensivität der Verwaltung und insbesondere der so notwendigen Ambulanz des Landrats, des lokalen Verkehrs desselben mit den Kreiseingesessenen, Kleinheit der Verwaltungsbezirke zu erstreben ist. Dieser Weg wird auch jetzt bei der Teilung der Regierungsbezirke, bez. der Neuschaffung von vier Regierungen betreten, wie wenigstens aus ziemlich beglaubigten Nachrichten zu entnehmen ist. Nach den Tabellen sind in den Kreisordnungsprovinzen nur noch sieben Kreise, in denen sich mehr als 100 000 Kreiseingesessene befinden. Die höchste Zahl hat der Teltower Kreis mit 135 000 Einwohnern. 91 Kreise von 215, also fast die Hälfte sämtlicher Kreise in demselben Geltungsgebiete, haben über 60 000 Einwohner, 127 Kreise haben noch über 50 000 Einwohner. Die geringste Zahl weist im Erfurter Regierungsbezirk der Kreis Ziegenrück mit 15 697 Einwohnern auf. Als Normalzahl für eine ordnungsgemäße und regelrechte Verwaltung dürften aber wohl 40 000 Einwohner zu betrachten sein. Dabei ist in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig mit Ausnahme des Elbinger Kreises kein einziger, der unter 80 000 Hektaren Umfang hat. Die größten dem Umfange nach in Ost- und Westpreußen sind die Kreise Deutsch-Krone mit 215 677 und Schlochau mit 213 639 Hektaren.

So unausbleiblich aber auch für eine große Anzahl der Kreise eine Teilung bleiben wird, so ist doch dieser Weg zur Erleichterung der Landratsämter formell und materiell ein sehr schwieriger; ersteres wegen des nach § 3 der Kreisordnung sehr erschweren und stets die Beteiligung der gesetzgebenden Faktoren erfordernden

Verfahrens, letzteres im Hinblick auf den geschichtlichen Zusammenhang der Kreise und das hierdurch hervorgerufene und Teilungen widerstrebende Gefühl der Zusammengehörigkeit der Kreiseingewesenen. Jedenfalls tritt auf diesem Wege nur eine Lösung von Fall zu Fall ein, und die übrigen, von der Teilung nicht betroffenen Landratsämter leiden auch fernerhin an Überbürdung und haben hiervon keinen Nutzen.

Eine dritte weiter mögliche Abhilfe liegt endlich in der Verstärkung des Hilfspersonals der Landräte. Die Personalorganisation ist noch ganz dieselbe, wie sie sich historisch entwickelt und im § 15 jener zwar nicht bestätigten, indessen doch für die Landräte die Kraft einer vorläufigen Instruktion habenden Verordnung vom 31. Dezember 1816 ihren Ausdruck gefunden hat. Der erste Absatz dieses Paragraphen soll hier wörtlich vorgeführt werden, weil aus ihm das Einst und Jetzt recht deutlich in die Augen springt.

§ 15. „Sonst aber gehören zu den unmittelbaren Gehilfen des Landrats vornehmlich der Kreissekretär, die Kreisboten und die Kreisausreiter. Der Kreissekretär muß ein im Rechnungs-, Expeditions- und Registraturwesen erfahrenes Subjekt sein. Er wird von der Regierung geprüft und bestellt: dem Landrat aber steht das Präsentationsrecht zu. Er bekommt seinen etatsmäßigen Gehalt aus der Kreisasse und hat bei erprobter Geschicklichkeit und Rechtlichkeit auf die Beförderung in die Kreisassen-,endanten- und in die Regierungssekretär- und Regierungskalkulatorstellen vorzüglichen Anspruch. Seine Obliegenheiten bestehen vornehmlich darin, daß er alle eingegangenen Sachen dem Landrat zu mündlicher oder schriftlicher Angabe der Verfügung wieder vorlegt, diese, wo es nötig ist, expedirt, und alle vorkommenden Kalkulatur- und Registraturgeschäfte besorgt, insonderheit die Registratur stets in gehöriger Ordnung hält. Von dem Mündiren der Konzepte darf er sich zwar auch, soweit es seine Zeit zuläßt, nicht ausschließen, wenn die Geschäfte jedoch zu überhäuft sind, als daß er dieses auch noch bestreiten könnte, so soll der Landrat alsdann gegen Empfang der etatsmäßigen Entschädigung dafür noch einen Schreiber halten und zur Geheimhaltung der Dienstsachen und sonstiger Pflichtmäßigkeit vereiden, welcher aber kein Staatsoffiziant wird, sondern in Absicht seiner Anstellung und Entlassung lediglich von dem Landrat und dem mit demselben geschlossenen Verein abhängig bleibt u.“

Fast wehmütige Erinnerungen könnten einen beschleichen, wenn die einfache Maschinerie von 1816 mit dem stattlich und reichlich ausgestatteten, mindestens acht bis zehn Personen betragenden Bureaupersonal von jetzt verglichen wird.

Der Kreissekretär war, wie § 15 ausdrücklich ergibt, dazu bestimmt, die Bureaugeschäfte des Landrates zu führen und zu sichern. Von einer weitem Wirksamkeit, namentlich einer Stellvertretung des Landrates, steht in jener Instruktion nichts. Erst in neuerer Zeit ist die Machtphäre des Kreissekretärs erweitert und durch die Kreisordnung (§ 75, Abs. 2 daselbst) — merkwürdigerweise ohne weiteres in die Kreisordnung für Hannover übergegangen — bestimmt worden, daß der Kreissekretär für kürzere Fälle der Behinderung als Stellvertreter des Landrates eintreten kann. Dieser Verlaß des Instituts der Kreissekretäre ist als ein völlig verfehlt zu erachten. Einmal entspricht es schon der ganzen Stellung der Landräte nicht, daß der Kreissekretär, ein lediglich büreaukratisch gebildeter Beamter, den Landrat, wenn auch nur auf kürzere, in der Regel auf vierzehn Tage bemessene Zeit, vertreten kann. Was würde dazu gesagt werden, wenn ein Richter oder irgendein anderer Beamter auf diesem Wege vertreten werden sollte! Außerdem kommt aber hinzu, daß der Kreissekretär in jetziger Zeit, die an die Landräte die

größten Anforderungen stellt, in einer Zeit so reich an einer fortwährend sich ändernden und entwickelnden Gesetzgebung, bei seiner mangelhaften Vorbildung zu einer wirksamen Stellvertretung absolut nicht imstande ist. Die gesetzliche, wenn auch hinsichtlich der Stellvertretung sehr vorsichtig gefasste Bestimmung ist daher nur eine Fiktion. Aber der Kreissekretär ist nicht einmal mehr imstande, wie er doch eigentlich soll, den kleinern Geschäftsgang so zu beherrschen und vorzubereiten, daß der Landrat zu dessen Durchsicht, Verfügung und Unterzeichnung nur geringer Zeit vonnöten hätte. Eine Entlastung des Landrates von dem unendlich vielen kleinen Ballast tritt durch den Kreissekretär nicht ein. Der Landrat soll und muß aber soviel als möglich von den lästigen Büreaugeschäften befreit werden, wie es in einer Broschüre heißt: „Die Amtsstube des Landrates soll der blaue Himmel und das Gemeindeversammlungslokal sein.“ Zur Ergänzung dieser fehlenden Personalstellen müßte analog den Vorgängen in andern Ländern, z. B. Sachsen und Baiern, dem Landrate ein Regierungsassessor zur Seite gestellt werden. Hiermit würde der Vorteil verbunden sein, daß die jüngern Regierungsbeamten eine für sie recht ersprießliche Schule durchmachen und praktisch vorbereitet in das Regierungskollegium eintreten würden. Geschieht dies nicht bald, so werden die größern, wichtigeren Gegenstände — und diese sind zur Zeit mit Händen zu greifen — bald Schaden nehmen.

Als fernerer Gegenstand, der anders behandelt werden müßte, ist das weitere Büreaupersonal der Landräte zu betrachten. Es ist nicht richtig, daß dem Landrate ein Pauschquantum zu dem Zwecke gegeben wird, das weitere Büreaupersonal sich zu engagiren. Das, was dieses Personal leistet, bleibt Privatarbeit. Nur tüchtig vorgebildete und geschulte Büreaubeamten sind auch hier, wie bei andern Behörden, zu tüchtiger, ordentlicher Arbeit imstande, nicht aber, wie jetzt, ewig wechselndes und häufig nicht aus den besten Elementen entnommenes Personal.

Endlich ist eine Abänderung in dem Punkte notwendig, daß die Haltung von Dienstequipagen für die Landräte obligatorisch werde, und ihnen wie in andern Staaten ein wirklich entsprechendes Äquivalent gegeben werde, damit auch nicht so gut situirten Landräten die im Interesse des Dienstes so notwendige Haltung einer Equipage ermöglicht werde.

Literatur.

Im Freien Reich. Ein Memorandum an alle Denkenden und Gesetzgeber zur Beseitigung sozialer Irrtümer und Leiden. Von Irma von Troll-Borostyháni. Zürich, Verlags-Magazin, 1884. 288 S.

Der Titel dieses Buches entspricht nicht ganz dem Inhalt, und um vor diesem unsre Leserkwelt zu bewahren, bemerken wir, daß die Verfasserin vom materialistischen Standpunkte für die Emanzipation der Frauen, ihre soziale und rechtliche Gleichstellung mit dem Manne, unter freier und willkürlicher Lösbarkeit der Ehe und staatlicher Kindererziehung, eintritt. Zur Ausführung dieser Gedanken werden ganze Reihen von Schattenseiten des gegenwärtigen Frauenlebens vorgeführt, deren Schilderung weder neu noch geschmackvoll ist und gerade wegen dieser mangelnden Neuheit mit Rücksicht auf den Inhalt besser hätte ungeschrieben bleiben sollen. Tausende von wörtlichen Zitaten aus Schriftstellern aller Zeiten und Zungen sind über das Buch ausgestreut.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Reudnitz-Leipzig.